Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 46 **Ausgegeben Danzig, den 23. September** **1922**

114 Senat und Volkstag haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend Änderung der Bestimmungen über Schöffen und Geschworene.
Vom 15. September 1922.

Artikel I.

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird, wie folgt, geändert:

§ 1.

Der § 31 erhält folgende Fassung:

Das Amt der Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von Danziger Staatsangehörigen versehen werden.

§ 2.

Der § 33 erhält folgende Fassung:

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche z. Zt. der Aufstellung der Urliste das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche z. Zt. der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht ein volles Jahr haben,
3. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

§ 3.

Der § 34 erhält folgende Fassung:

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. die Mitglieder des Senats,
2. Staatsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
3. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
4. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
5. Religionsdiener,
6. die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts sowie die ständigen Mitglieder des Bezirksausschusses.

§ 4.

Der § 35 erhält folgende Fassung:

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Volkstages,

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 10. 1922.)

2. Staatsbeamte, welche auf ihren Antrag vom Senat als unabkömmlich anerkannt werden,
3. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens 5 Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben,
4. Ärzte,
5. Apotheker, welche keinen Gehilfen haben,
6. Hebammen,
7. Personen, welche die Krankenpflege berufsmäßig ausüben,
8. Personen, welche das 65. Lebensjahr z. Zt. der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden,
9. Frauen, falls sie Kinder in noch nicht schulpflichtigem Alter haben oder durch Krankenpflege in Anspruch genommen sind.

§ 5.

Der § 40 erhält folgende Fassung:

1. Bei dem Amtsgericht tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.
2. Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem vom Senat zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie 15 Vertrauenspersonen als Beisitzer, von denen $1/5$ Frauen sein müssen. Für den Verwaltungsbeamten ist vom Senat zugleich ein Stellvertreter zu bestellen.
3. Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks durch die Kreistage, in den kreisfreien Städten durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Wahl ist nach dem gleichen und geheimen Wahlrecht und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu vollziehen, sofern mindestens 2 Personen zu wählen sind, andernfalls nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Erstreckt sich der Bezirk des Amtsgerichts über mehrere wahlberechtigte Kommunalverbände, so ist die von jedem einzelnen Verband zu wählende Anzahl der Vertrauenspersonen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl durch den Amtsrichter zu bestimmen. Die Vorschriften der §§ 32—35 G. V. G. finden auf die zu wählenden Vertrauenspersonen entsprechende Anwendung.
4. Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Verwaltungsbeamten und von 8 Vertrauenspersonen. Der Vorsitzende und der Verwaltungsbeamte haben kein Stimmrecht. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluß als abgelehnt.

§ 6.

Der § 42 erhält folgende Fassung:

Aus der berichtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen,
2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche in der von dem Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hilfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§ 7.

Der § 45 erhält folgende Fassung:

1. Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgesetzt.
2. Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres teilnehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Los zieht der Amtrichter. Zu jeder Sitzung werden 2 Männer und 1 Frau ausgelost mit der Maßgabe, daß die Frau in allen Fällen, in denen Frauen oder Jugendliche Angeklagte oder Verletzte sind, an die Stelle des zweiten Mannes tritt. Werden für einen Sitzungstag mehr als 2 Männer oder mehr als 1 Frau ausgelost, so gelten diese weiteren Lose als nicht gezogen. Die Auslosung ist fortzusetzen, bis die richtige Zusammensetzung erreicht ist.

§ 8.

An die Stelle der §§ 55, 55 a tritt folgender § 55:

1. Die Schöffen und die Vertrauenspersonen des Ausschusses erhalten Vergütung der Reisekosten und für jeden angefangenen Tag der Dienstleistung Tagegelder.
2. Die Höhe der Reisekosten und Tagegelder bestimmt der Senat im Verordnungswege.
3. Die Tagegelder dürfen nicht zurückgewiesen werden.

§ 9.

Der § 56 erhält folgende Fassung:

1. Schöffen und Vertrauenspersonen des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von 5 bis 1000 Mark sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen.
2. Die Verurteilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurteilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

§ 10.

Der § 84 erhält folgende Fassung:

Das Amt der Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von Danziger Staatsangehörigen versehen werden.

§ 11.

Zu § 85 ist als dritter Absatz folgende Bestimmung hinzuzufügen:

Die Berufung zum Geschworenenamt dürfen außerdem ablehnen: Frauen, die einen Haushalt führen.

§ 12.

Der § 87 erhält folgende Fassung:

1. Der alljährlich bei dem Amtsgericht für die Wahl der Schöffen zusammentretende Ausschuß (§ 40) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, aus denen die Geschworenen im nächsten Geschäftsjahr auszulosen sind. Die Auswahl ist nach dem doppelten Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk verteilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.
2. Der Ausschuß bei dem Amtsgericht Danzig wählt weiter die Hilfsgeschworenen aus den in Danzig oder in seiner nächsten Umgebung wohnenden Personen.

§ 13.

Der § 88 erhält folgende Fassung:

Die Namen der zu Geschworenen und die Namen der zu Hilfsgeschworenen gewählten Personen werden je in eine Liste aufgenommen (Auswahlliste).

§ 14.

Der § 89 erhält folgende Fassung:

1. Die Auswahllisten werden durch den Amtsrichter dem Präsidenten des Landgerichts übersandt. Von diesem werden die Namen der Geschworenen zur Jahresliste der Hauptgeschworenen zusammengezogen.
2. § 52 findet auf die Haupt- und Hilfsgeschworenen entsprechende Anwendung.

§ 15.

Der § 90 wird gestrichen.

§ 16.

Der § 91 wird dahin geändert:

1. Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher

Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und 2 Mitglieder teilnehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft 30 Hauptgeschworene ausgelost. Das Los wird von dem Präsidenten gezogen.

2. Sind in der Schwurgerichtsperiode keine Sachen zu verhandeln, in denen Frauen oder Jugendliche Angeklagte oder Verletzte sind, so werden nur Männer ausgelost.
3. Auf Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahres ihre Verpflichtung erfüllt haben, erstreckt sich die Auslosung nur dann, wenn dieses von ihnen beantragt wird.
4. Über die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 17.

Der § 93 erhält folgende Fassung:

1. Zu den Sitzungen des Schwurgerichts werden für die Sachen, in denen Frauen oder Jugendliche Angeklagte oder Verletzte sind, alle ausgelosten Geschworenen, für die übrigen Sachen nur die ausgelosten Männer geladen. In der Ladung ist auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.
2. Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll tunlichst eine Frist von einer Woche, jedoch mindestens von drei Tagen liegen.

§ 18.

Der § 96 erhält folgende Fassung:

1. Die Bestimmungen der §§ 55, 56 finden auch auf Geschworene Anwendung.
2. Die im § 56 bezeichneten Entscheidungen werden inbezug auf Geschworene von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts erlassen.

Artikel II.

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz wird, wie folgt geändert

Die §§ 33 bis 36 werden gestrichen.

Artikel III.

Die Strafprozeßornung wird, wie folgt, geändert:

Der § 280 erhält folgende Fassung:

1. Zur Bildung der Geschworenenbank kann geschritten werden, wenn die Zahl der Geschworenen, welche erschienen und nicht in Gemäßheit der vorstehenden Paragraphen ausgeschieden worden sind, mindestens 24 beträgt. Andernfalls ist die Zahl aus der Liste der Hilfsgeschworenen auf 24 zu ergänzen. Als Hilfsgeschworene dürfen, wenn lediglich Männer angeklagt oder verletzt sind, nur Männer ausgelost werden.
2. Die Ergänzung geschieht mittels Losziehung durch den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung, sie gilt für alle in der Sitzungsperiode noch zu verhandelnden Sachen gleicher Art.
3. Die ausgelosten Hilfsgeschworenen werden unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Ihre Namen sind in die Spruchliste aufzunehmen.
4. Erscheinen zu einer späteren Hauptverhandlung mehr als 30 Geschworene, so treten die überzähligen Hilfsgeschworenen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Auslosung zurück.

Artikel IV.

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind unverzüglich neue Jahreslisten der Schöffen und Geschworenen aufzustellen. Die Heranziehung der Schöffen und Geschworenen hat alsdann sogleich nach diesen neuen Listen zu erfolgen. Den näheren Zeitpunkt hierfür bestimmt der Senat.

Danzig, den 15. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Frank.**

115 Senat und Volkstag haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes betr. die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877 (R. G. Bl. S. 549). Vom 16. September 1922.

Einziger Artikel.

Im § 29 Absatz 1 des in der Überschrift genannten Gesetzes werden Satz 3 und 4 gestrichen. An ihre Stelle tritt folgender Satz: „Für das Amt der übrigen Beisitzer findet § 8 entsprechende Anwendung".

Danzig, den 16. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. **Dr. Eschert.**

116 Der Senat hat folgende Verordnung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird:

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899 betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 226). Vom 15. 9. 1922.

Auf Grund des § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

§ 46 der Verordnung vom 15. November 1899 betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 545) wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 1 erhält die Nr. 4 folgende Fassung:
   4. die Invalidenpension der Unteroffiziere und Mannschaften.
2. Im Absatz 2 tritt an die Stelle des Wortes „fünfzehnhundert" das Wort „zwölftausend". Ferner wird daselbst als Satz 2 folgende Vorschrift eingestellt:
   Die Beihilfen und Zulagen, die den im Absatz 1 Nr. 6 und 7 bezeichneten Personen zur Anpassung ihres Diensteinkommens oder ihrer Pension an die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gewährt werden, sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Bezug der Pfändung unterliegt, zu berechnen. Das gleiche gilt für die Kinderbeihilfen sowie die Einkünfte, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind.
3. Absatz 5 fällt fort.

Artikel 2.

Im § 46 der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (Gesetzsamml. S. 545) in der Fassung der Verordnung wegen Abänderung dieser Verordnung vom 1. Oktober 1919 (Gesetzsamml. S. 159) erhält Satz 1 des letzten Absatzes den Zusatz:

„in der Fassung der Gesetze betr. Änderung der Verordnung über Lohnpfändung vom
20. Dezember 1921 (Ges. Bl. S. 319)
8. März 1922 (Ges. Bl. S. 80)"

Artikel 3.

Im Artikel 2 der Verordnung vom 1. Oktober 1919 (Gesetzsamml. S. 159) wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899 wird der Schluß wie folgt gefaßt:

„gelten die Vorschriften des § 1 Absatz 1 bis 3 und des § 2 der Verordnung über Lohnpfändung entsprechend".

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Artikel 2 und 3 treten gleichzeitig mit der Verordnung über Lohnpfändung außer Kraft.

Artikel 1 findet auch auf die seit dem 1. Januar 1922 fällig gewordenen, unter § 46 Nr. 6 und 7 der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren fallenden Bezüge Anwendung. Soweit jedoch hierdurch eine Verringerung des der Pfändung unterworfenen Teiles dieser Bezüge eintreten würde, bleiben die Rechte, die die Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften erlangt hat, unberührt.

Hinsichtlich künftig fällig werdender Bezüge verliert eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte Pfändung insoweit ihre Wirkung, als sie nach diesem Zeitpunkt unzulässig sein würde.

Danzig, den 15. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

117 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte vom 15. September 1922.

Artikel I.

Das Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890 RGBl. S. 141 / 30. Juni 1901 RGBl. S. 249 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 RGBl. S. 353, geändert durch die Verordnung des Staatsrats vom 6. Juli 1920 Danz. Staatsanzeiger S. 190 / 14. September 1920 Danz. Staatsanz. S. 273 und durch das Gesetz vom 2. Juli 1921 Danz. Ges.-Bl. S. 81 sowie das Gesetz vom 30. April 1922 Danz. Gesetzbl. S. 109 wird dahin geändert:

1. a) Im § 1 ist das Wort „ihren“ zu streichen.
   b) § 4 Ziffer 1 ist zu ergänzen durch die Worte: „und über Erteilung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Arbeiter“.
   c) Im § 4 Ziffer 4 ist das Wort: „Invalidenversicherung“ zu ersetzen durch die Worte: „Angestellten- und Invalidenversicherung, Steuerkarten und ähnliche Urkunden, ferner wegen Einholung, Erteilung, Verweigerung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Arbeiter“.
   d) Im § 4 ist unter einer neuen Ziffer 7 einzuschalten:
      „7. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch die der Arbeiter für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.“
   e) Der § 4 Abs. 2 ist zu streichen.
2. Der § 20 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
   „Die Höhe der Entschädigung ist durch Verordnung des Senats festzusetzen. Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter erhalten außer der Entschädigung den Unterschied zwischen ihr und dem entgangenen Arbeitsverdienst ersetzt, wenn der Arbeitsverdienst höher ist als die Entschädigung. Die Zurückweisung der Entschädigung ist unzulässig.“
3. In § 55 Abs. 1 Satz 2 ist an die Stelle von „fünftausend“ zu setzen „sechstausend“.
4. a) § 58 Abs. 2 letzter Satz fällt fort.
   b) Hinter dem Absatz 3 des § 58 wird folgender Absatz eingefügt:
      „Ergeht in einem Rechtsstreit ein Versäumnisurteil, durch das der Rechtsstreit aber nicht erledigt wird, so wird von der säumigen Partei eine Gebühr in Höhe der Hälfte der im

Absatz 2 bezeichneten Sätze erhoben. Diese Gebühr wird auf die weiter entstehenden Kosten nicht angerechnet."

c) Im § 58 bish. Abs. 5 tritt an die Stelle des Satzes 2 folgender Satz: „Die Auslagen für Porto und Zustellungen sind zu erstatten."

Artikel II.

Das Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juni 1904 RGBl. S. 266, geändert durch die Verordnung des Staatsrates vom $\frac{\text{6. Juli 1920 Danz. Staatsanz. S. 190}}{\text{14. Sept. 1920 Danz. Staatsanz. S. 273}}$ und durch das Gesetz vom 2. Juli 1921 Danz. Gesetzbl. S. 82 sowie das Gesetz vom 30. April 1922 Danz. Gesetzbl. S. 109 wird dahin geändert:

1. a) Im § 1 Abs. 1 ist das Wort „ihren" zu streichen.

b) § 5 Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Antritt, Fortsetzung oder Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, Aushändigung, Form oder Inhalt des Zeugnisses, sowie Erteilung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Handlungsgehilfen oder den Lehrling."

c) Der § 5 Ziffer 4 erhält folgenden Wortlaut:

„die Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungen der Angestellten- und der Invalidenversicherung, Steuerkarten und ähnliche Urkunden, sowie wegen Einholung, Erteilung, Verweigerung, Form oder Inhalt einer Auskunft des Arbeitgebers über den Handlungsgehilfen oder den Lehrling."

2. In § 16 Abs. 1 ist anstelle von „fünftausend" zu setzen „sechstausend".

Artikel III.

Artikel I Ziffer 2 tritt am 1. Juni 1922, das übrige Gesetz mit der Verkündung in Kraft.

Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Rechtssachen finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Artikel IV.

Der Senat wird ermächtigt, das Gewerbegerichtsgesetz und das Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte erneut mit den Änderungen, welche sich aus diesem Gesetz ergeben, im Gesetzblatt der Freien Stadt Danzig zu veröffentlichen.

Danzig, den 15. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Frank.**

118 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Vereidigung der öffentlichen Beamten. Vom 13. September 1922.

Einziger Paragraph.

Alle öffentlichen Beamten haben auf die Verfassung der Freien Stadt Danzig folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue der Verfassung der Freien Stadt Danzig, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten. So wahr mir Gott helfe!"

Die religiöse Schlußformel kann fortgelassen werden, wenn sie der religiösen Überzeugung des Beamten widerspricht.

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

Danzig, den 13. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Förster.

119 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Volkstagswahlgesetz.
Vom 6. September 1922.

I. Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 1.

Wähler zum Volkstag sind alle Danziger Staatsangehörigen, die am Wahltag mindestens 20 Jahre alt sind und im Danziger Staatsgebiet ihren Wohnsitz haben.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht oder sich in Fürsorgeerziehung befindet,
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unter Pflegschaft stehen oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

§ 3.

Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 4.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage mindestens 25 Jahre alt ist.

§ 5.

Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust des Wahlrechts,
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
4. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
5. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses.

Der Verzicht ist dem Präsidenten des Volkstages schriftlich zu erklären; er kann nicht widerrufen werden.

II. Wahlvorbereitung.

§ 6.

Die Wahl findet an einem Sonntag des Monats November statt. Den Tag bestimmt der Senat.

§ 7.

Das Gebiet der Freien Stadt Danzig bildet einen Wahlkreis.

§ 8.

Zur Vorprüfung und Feststellung der Wahlergebnisse ernennt der Senat einen Wahlleiter und einen Stellvertreter.

§ 9.

Für die Stimmenabgabe wird der Wahlkreis in Wahlbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen. Große Gemeinden können in mehrere Wahlbezirke zerlegt, kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk vereinigt werden.

§ 10.

Für jeden Wahlbezirk wird von der Gemeindebehörde ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter ernannt. Besteht ein Wahlbezirk gemäß § 9 Satz 2 aus mehreren Gemeinden oder Teilen verschiedener Gemeinden, so wird der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter von dem zuständigen Landrat ernannt.

Der Wahlvorsteher beruft aus den Wählern des Wahlbezirks zwei bis vier Beisitzer und einen Schriftführer.

Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

§ 11.

In jedem Wahlbezirk wird für die dort wohnhaften Wähler eine Wählerliste oder Wahlkartei angelegt.

Die Wahlordnung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Wähler auf ihren Antrag in der Wählerliste oder Wahlkartei zu streichen und mit einem Wahlschein zu versehen sind.

§ 12.

Die Wählerlisten oder Wahlkarteien werden spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag 8 Tage lang öffentlich ausgelegt. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchsfrist hin.

Einsprüche sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen. Hierauf werden die Listen oder Karteien geschlossen.

§ 13.

Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirke wählen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei er eingetragen ist. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk wählen.

§ 14.

Beim Wahlleiter sind spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag die Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 50 Wählern unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am 21. Tage vor dem Wahltage dem Wahlleiter eingereicht sein. Andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

Ein Bewerber darf nur einmal vorgeschlagen werden. Jeder Wähler darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Befindet sich der Name eines Bewerbers oder Unterzeichners auf mehreren Wahlvorschlägen, so gilt der Name für den zuerst eingereichten Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird er gestrichen.

§ 15.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung einzelner miteinander verbundener Wahlvorschläge untereinander (Unterverbindung) ist zulässig.

Die Verbindung muß von den auf den Wahlvorschlägen verzeichneten Vertrauenspersonen oder deren Stellvertretern übereinstimmend, spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag dem Wahlleiter schriftlich erklärt werden.

§ 16.

In jedem Wahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuß bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

§ 17.

Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung im Sinne des § 14 Absatz 1, 3 § 15 Absatz 2, wenn sie durch eine spätestens am 2. Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird.

§ 18.

Zur Prüfung der Wahlvorschläge und der Verbindungserklärungen wird für den Wahlkreis ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 4 Beisitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft. Der Wahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens 2 Beisitzer zugegen sind.

Die Wahlvorschläge können nach ihrer Festsetzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden. Das gleiche gilt für die zugelassenen Verbindungserklärungen.

§ 19.

Der Wahlleiter gibt spätestens am 4. Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge samt Verbindungserklärungen in der zugelassenen Form in fortlaufender Nummernfolge öffentlich bekannt.

§ 20.

Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem einzigen Wahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt.

An Stelle der Namen oder neben ihnen darf der Stimmzettel auch die Bezeichnung des Wahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten.

§ 21.

Die Angabe einer Partei auf dem Stimmzettel wird nicht beachtet. Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig.

III. Wahlhandlung und Ermittelung des Wahlergebnisses.

§ 22.

Wahlhandlung und Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 23.

Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen.

Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 24.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag. Die Nachprüfung in einem etwaigen Wahlprüfungsverfahren gemäß Artikel 10 der Verfassung bleibt vorbehalten.

§ 25.

Zur Ermittelung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel davon auf jeden Wahlvorschlag entfallen.

§ 26.

Die Mitgliedersitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen nach § 25 zustehenden Stimmen verteilt.

Zu diesem Zweck werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Abgeordnete zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag enthält so viele Abgeordnetensitze, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzterer Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

§ 27.

Sind verbundene Wahlvorschläge vorhanden, so wird bei der Verteilung der Abgeordnetensitze auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Zahl von Sitzen zugewiesen.

Ist so die Zahl der Sitze festgestellt, die auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge entfallen, so werden nach den Grundsätzen des § 26 die Abgeordnetensitze auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für die Unterverbindung (§ 15 Abs. 1 Satz 2).

§ 28.

Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält als auf ihn Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze im Falle der Verbindung auf die verbundenen Wahlvorschläge, wenn auch diese erschöpfend sind, auf die anderen Wahlvorschläge über.

§ 29.

Für die Verteilung der dem Wahlvorschlag zugeteilten Abgeordnetensitze unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend.

§ 30.

Wenn ein zum Abgeordneten Berufener die Wahl ablehnt oder ausscheidet, so stellt der Vorsitzende des Wahlausschusses fest, wer an seine Stelle berufen ist. Auch dabei wird nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen verfahren.

§ 31.

Ist in einzelnen Wahlbezirken die Wahlhandlung nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden, so kann das Obergericht in Danzig gemäß Art. 10 der Verfassung dort die Wiederholung der Wahl beschließen. Der Senat hat den Beschluß alsbald auszuführen.

Ist die Verhinderung der ordnungsmäßigen Wahlhandlung in einzelnen Wahlbezirken zweifelsfrei festgestellt, so kann der Senat auf Antrag des Wahlausschusses dort die Wiederholung der Wahl anordnen.

Die Anordnung des Senats unterliegt der Nachprüfung durch das Obergericht gemäß Art. 10 der Verfassung.

Die Wiederholungswahl darf nicht später als drei Monate nach der Hauptwahl stattfinden.

Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund derselben Wahllisten oder Wahlparteien wie bei der Hauptwahl gewählt.

Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für den ganzen Wahlkreis neu wie bei der Hauptwahl ermittelt.

IV. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 32.

Von den Kosten, die den Gemeinden aus den Volkstagswahlen entstehen, werden ihnen $^4/_5$ von der Freien Stadt ersetzt.

§ 33.

Zum Ersatz der Beschaffungskosten der für die Wahlhandlung erforderlichen Stimmzettel zahlt die Freie Stadt an die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge einen Betrag, der nach der amtlich festgestellten Zahl der auf den Vorschlag entfallenden gültigen Stimmen bemessen wird. Der Senat bestimmt im Einvernehmen mit dem Volkstag nach jeder Wahl die Höhe des Einzelbetrages.

§ 34.

Der Senat erläßt zur Ausführung dieses Gesetzes eine Wahlordnung.

§ 35.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, an dem der Senat die Wahlen zum nächsten Volkstag ausschreibt.

Danzig, den 6. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

120 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege.
Vom 13. September 1922.

Artikel I.

Die Fähigkeit zum Richteramte kann auch von Frauen erworben werden.

Ebenso können Frauen zu Handelsrichtern, Amtsanwälten, Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern ernannt werden.

Artikel II.

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird dahin geändert:

Im § 156 treten

bei I Nr. 2 an die Stelle der Worte „seine Ehefrau" die Worte „sein Ehegatte",

bei II Nr. 2 an die Stelle der Worte „Ehemann der" die Worte „Ehegatte des".

Artikel III.

Die Zivilprozeßordnung wird dahin geändert:

1. Im § 41 Nr. 2 treten an die Stelle der Worte „seiner Ehefrau" die Worte „seines Ehegatten".
2. Im § 1032 Abs. 3 fällt das Wort „Frauen" fort.

Artikel IV.

Die Strafprozeßordnung wird dahin geändert:

Im § 22 Nr. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Ehemann" das Wort „Ehegatte".

Artikel V.

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird dahin abgeändert:

Im § 6 Nr. 2 treten an die Stelle der Worte „seiner Ehefrau" die Worte „seines Ehegatten".

Artikel VI.

Die Rechtsanwaltsordnung wird dahin geändert:

Im § 14 werden vor den Worten „in gerader Linie verwandt" die Worte „verheiratet ist oder gewesen ist oder" eingefügt.

Artikel VII.

Soweit in bestehenden Gesetzen auf Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Rechtsanwaltsordnung verwiesen wird, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

Artikel VIII.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Bekanntmachung über die Verwendung weiblicher Hilfskräfte im Gerichtsschreiberdienste vom 14. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1362) außer Kraft

Danzig, den 13. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

121 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Abänderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetzsamml. S. 230). Vom 13. September 1922.

Einziger Paragraph.

Die in § 6 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestimmte Wertgrenze und das Ersatzgeld der §§ 71 und 72 werden auf den zwanzigfachen Betrag erhöht.

Danzig, den 13. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

122

Verordnung
zur Änderung der Postordnung.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 1 „Allgemeines; Meistgewicht; Art der Freimachung" unter I 1 b ist bei den Blindenschriftsendungen die Angabe „bis 3 Kilogramm" zu ändern in: bis 5 Kilogramm.
2. Im § 7 „Drucksachen" ist im Abs. XV zu setzen: statt „10 Pfennig": 20 Pfennig.
3. Im § 12 „Pakete" ist im Abs. V zu setzen: statt „1 Mark 50 Pfennig": 3 Mark.
4. Im § 13 „Einschreibsendungen" ist im Abs. IV zu setzen: statt „2 Mark": 4 Mark.
5. Im § 18 „Postaufträge" ist im Abs. X zu setzen: statt „2000 Mark": 5000 Mark.
6. In demselben § (18) ist im Abs. XVI unter Ziffer 2 und 3 zu setzen statt „1 Mark 50 Pfennig" jedesmal (an 2 Stellen): 3 Mark.
7. In demselben § (18) ist im Abs. XVI unter Ziffer 4 a zu setzen statt „2000 Mark" jedesmal (an 2 Stellen): 5000 Mark.
8. In demselben § (18) ist im Abs. XVI, Ziffer 5 a, zu setzen statt „15 Mark": 30 Mark.
9. Im § 19 „Nachnahmesendungen" ist im Absatz III, Unterabsatz, zu setzen statt „2000 Mark": 5000 Mark.
10. In demselben § (19) ist im Abs. XI unter Ziffer 2 und 3 zu setzen statt „1 Mark 50 Pfennig" jedesmal (an 2 Stellen): 3 Mark.
11. In demselben § (19) ist im Abs. XI, Ziffer 4, zu setzen statt „2000 Mark" jedesmal (an 2 Stellen): 5000 Mark.
12. Im § 20 „Postanweisungen" ist im Abs. I zu setzen statt „2000 Mark": 5000 Mark.
13. In demselben § (20) ist im Abs. XV, Ziffer 3, zu setzen statt „1 Mark 50 Pfennig": 3 Mark.
14. Im § 22, „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen", Abs. IV, erhalten die ersten beiden Sätze folgenden Wortlaut:

    IV. Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirk bis je 5000 Mark, im Landbestellbezirk bis einschließlich je 1000 Mark, gewöhnliche und eingeschriebene Pakete und Sendungen mit einer Wertangabe im Ortsbestellbezirk bis 5000 Mark, im Landbestellbezirk bis 1000 Mark werden vom Eilboten abgetragen, Pakete im Landbestellbezirk jedoch nur bis zum Gewicht von 5 Kilogramm. Bei Postanweisungen über höhere Beträge und bei Sendungen mit höherer Wertangabe sowie bei Paketen über 5 Kilogramm nach dem Landbestellbezirk überbringt der Eilbote nur den Ablieferungsschein oder die Paketkarte.

15. In demselben § (22) ist zu setzen im Abs. V
    statt „3 Mark" jedesmal (an 3 Stellen): 6 Mark,
    statt „9 Mark": 18 Mark,
    statt „6 Mark" jedesmal (an 3 Stellen): 12 Mark,
    statt „12 Mark": 24 Mark;
    im Abs. VI statt „1 Mark 50 Pfennig" jedesmal (an 2 Stellen): 3 Mark,
    statt „6 Mark": 12 Mark.
16. Im § 23 „Bahnhofsbriefe" ist im Abs. IV zu setzen
    statt „90 Mark": 180 Mark,
    statt „30 Mark": 60 Mark.
17. Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde" ist im Abs. VII, Ziffer 2, zu setzen
    statt „1 Mark 50 Pfennig": 3 Mark.
18. Im § 26 „Rückschein" ist im Abs. II zu setzen
    statt „1 Mark 50 Pfennig": 3 Mark.
19. Im § 29 „Ort der Einlieferung" ist zu setzen im Abs. I, Unterabsatz, statt „75 Pfennig": 1 Mark, im Abs. IV statt „1 Mark 50 Pfennig": 6 Mark, im Abs. VII statt „75 Pfennig": 1 Mark.
20. Im § 30 „Zeit der Einlieferung" ist im Abs. VIII zu setzen
    statt „3 Mark": 6 Mark.
21. Im § 33 „Zurückziehung von Postsendungen und Zeitungsbestellungen; Ändern von Aufschriften" ist zu setzen
    im Abs. VI Ziffer 3:
    statt „1 Mark 50 Pfennig": 3 Mark,
    im Abs. VII:
    statt „1 Mark": 2 Mark,
    im Abs. X:
    statt „2 Mark": 4 Mark,
    statt „1 Mark": 2 Mark.
22. In demselben § (33) ist als neuer Abs. nachzutragen:

    XII. Von Zeitungen, die durch dritte Personen bestellt worden sind, können auf Antrag dieser Personen einzelne Stücke auf den Namen eines anderen als des ursprünglichen Beziehers umgeschrieben werden. Die Gebühr für die Umschreibung beträgt 4 Mark. Sie wird auch dann erhoben, wenn mit der Änderung des Beziehers eine Änderung des Absatzortes nicht verbungen ist. Wohnt der neue Bezieher in einem anderen Ort als der urspüngliche Bezieher, so wird neben der Umschreibungsgebühr eine besondere Gebühr für die Überweisung der Zeitung (§ 44) nicht erhoben.
23. Im § 36 „Bestellung" ist im Abs V zu setzen statt „5 Mark" 10 Mark.
24. Im § 36 a „Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr" sind zu ersetzen unter I a „75 Pfennig", „1 Mark 20 Pfennig" und „1 Mark 50 Pfennig" durch:
    „1 Mark 50 Pfennig", „2 Mark 50 Pfennig" und „3 Mark"; ferner „1 Mark 50 Pfennig", „2 Mark 40 Pfennig" und „3 Mark" durch „3 Mark", „5 Mark" und „6 Mark";
    unter I b „50 Pfennig" und „1 Mark" durch „1 Mark" und „2 Mark".
25. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhändigen sind" ist im Abs. III zu setzen statt „2 Mark": 4 Mark.
26. Im § 40 „Postlagernde Sendungen" ist im Abs. III zu setzen
    statt „50 Pfennig": 1 Mark.
27. In demselben § (40) ist zu setzen im Abs. V: statt „5 Mark": 10 Mark,
    im Abs. VI: statt „4 Mark": 5 Mark,
    im Abs. VII: statt „3 Mark": 6 Mark.

28. Im § 41 „Paketlagergebühr“ ist zu setzen
    im Abs. I statt „75 Pfennig“: 1 Mark,
    im Abs. III statt „45 Mark“: 60 Mark.
29. Im § 42 „Abholen der Sendungen“ ist zu setzen
    im Abs. I statt „2 Mark“: 4 Mark,
    im Abs. II statt „2 Mark“: 4 Mark,
    im Abs. VI statt „30 Mark“: 60 Mark und statt „50 Mark“: 100 Mark.
30. Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen; Überweisung von Zeitungen“ ist im Abs. VI zu setzen statt „2 Mark“: 4 Mark.
31. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ ist im Abs. IV zu setzen statt „3 Mark“: 6 Mark.
32. Im § 47 „Laufschreiben über Postsendungen, Anträge auf Anstellung von Nachforschungen, Ausfertigung von Doppeln“ ist im Abs. I zu setzen statt „3 Mark“: 6 Mark.
33. In demselben § (47) ist im Abs. III zu setzen statt „1 Mark 50 Pfennig“: 3 Mark.
34. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ ist zu setzen statt „1 Mark 50 Pfennig“: 3 Mark.
35. Im § 49 „Verkauf von Postwertzeichen“ ist Abs. V zu streichen. Abs. VI erhält die Nummer V.
36. Im § 50 „Zahlung der Gebühren“ ist im Abs. VI zu setzen statt „2 Mark“: 4 Mark.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Oktober 1922 in Kraft.

Danzig, den 20. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Förster.

123

Verordnung
zur Änderung der Postscheckordnung.

Auf Grund des § 10 des Postscheckgesetzes wird die Postscheckordnung vom 13. Mai 1921 Gesetzblatt S. 53 ff. wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 4 Satz 3 wird statt „3 Mark“ gesetzt: 6 Mark.
2. Im § 2 Abs. 1 wird als letzter Satz angefügt:
   „Die Post kann anordnen, daß die Zahlkartengebühr von einem bestimmten Betrage ab bar entrichtet wird.“
3. Im § 2 Abs. 12 wird statt „1 Mark 50 Pfennig“ gesetzt: 3 Mark.
4. Im § 3 Abs. 4 Ziffer 3 wird statt „1 Mark 50 Pfennig“ gesetzt: 3 Mark.
5. Der § 4 Abs. 2 erhalt folgende Fassung:
   „Die Postanstalt überweist die eingegangenen Post- und Zahlungsanweisungen zur Gutschrift dem Postscheckamt Das Postscheckamt übersendet dem Postscheckkunden nach der Gutschrift die Abschnitte der Post- und Zahlungsanweisungen. Dem Postscheckkunden steht nicht das Recht zu, den Betrag einer Post- oder Zahlungsanweisung nach erfolgter Gutschrift zu verweigern.“
6. Im § 7 Abs. 3 Unterabsatz 2 Satz 1 werden gesetzt statt der Worte „ein Verzeichnis“ die Worte „eine Anlage“ und statt des Wortes „diesem“ das Wort „dieser“.
7. Im § 7 Abs. 3 Unterabsatz 2 Satz 3 wird gesetzt statt des Wortes „des“ das Wort „der“ und statt des Wortes „Verzeichnis“ das Wort „Anlage“.
8. Im § 7 Absatz 3 wird dem Unterabsatz 2 als letzter Satz angefügt:
   „Die Anlagen können auch durch das Privatgewerbe hergestellt werden; sie müssen in der Größe und im Vordruck mit den durch die Post ausgegebenen Anlagen übereinstimmen“.

9. Im § 7 Abs. 5 letzter Unterabsatz werden gesetzt statt der Worte „schriftlicher Benachrichtigung 1 Mark 50 Pf." die Worte „schriftlicher Benachrichtigung 3 Mark" und statt der Worte „Gebühr von 1 Mark 50 Pf." die Worte „Gebühr von 3 Mark".
10. Im § 7 Abs. 8 Satz 2 wird statt „1 Mark 50 Pfennig" gesetzt: 3 Mark.
11. Im § 8 Abs. 6 wird gesetzt:
    in Ziffer 2 statt „1 Mark 50 Pfennig" 3 Mark,
    in Ziffer 3 statt „1 Mark 50 Pfennig" 3 Mark,
    in Ziffer 4 statt „1 Mark 50 Pfennig" 3 Mark.
12. Im § 9 Abs. 3 Unterabsatz 2 Satz 1 werden gesetzt statt der Worte „ein Verzeichnis" die Worte „eine Anlage" und statt des Wortes „diesem" das Wort „dieser".
13. Im § 9 Abs. 3 Unterabsatz 2 Satz 3 wird gesetzt statt des Wortes „des" das Wort „der" und statt des Wortes „Verzeichnisses" das Wort „Anlage".
14. Im § 9 Abs. 3 wird dem Unterabsatz 2 als letzter Satz angefügt:
    „Die Anlagen können auch durch das Privatgewerbe hergestellt werden; sie müssen in der Größe und im Vordruck mit den durch die Post ausgegebenen Anlagen übereinstimmen".
15. Im § 9 Abs. 4 Unterabsatz 3 Satz 2 wird statt „1 Mark 50 Pfennig" gesetzt: 3 Mark.
16. Im § 9 Abs. 8 Unterabsatz 3 Satz 1 wird statt „50 Pfennig" gesetzt: 1 Mark.
17. Im § 9 Abs. 9 letzter Satz wird statt „1 Mark 50 Pfennig" gesetzt: 3 Mark.
18. Im § 9 Abs. 10 Satz 5 wird statt „1 Mark 50 Pfennig" gesetzt: 3 Mark.
19. Im § 10 Abs. 3 wird statt „3 Mark" gesetzt: 6 Mark.

Die Änderungen treten am 1. Oktober 1922 in Kraft.

Danzig, den 20. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Förster.

124

Verordnung
zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 320) betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wird nachstehende Verordnung erlassen.

Die in den §§ 3, 4 und 8 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzblatt S. 133 ff.) und der dieses Gesetz ergänzenden Verordnung vom 28. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 323) bestimmten Gebührensätze werden wie folgt geändert:

1. Die im § 3 bestimmten Gebührensätze werden um 700 vom Hundert erhöht.
2. Die Ortsgesprächsgebühr (§ 4) beträgt 3 Mark.
3. Die im § 8 bestimmten Gebührensätze werden um 600 vom Hundert erhöht, mit der Maßnahme, daß der erste Ferngesprächsgebührensatz (bis zu 5 km Entfernung) 3 Mark und der zweite von mehr als 5 bis 15 km einschließlich 6 Mark beträgt.
4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren vom 15. Juni 1922 (Gesetzblatt S. 136) außer Kraft.
5. Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß bis zum 25. September 1922 auf den 30. September 1922 zu kündigen.

Danzig, den 20. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Förster.

125

Verordnung
zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren (Gesetzbl. S. 320) werden die in den §§ 1 bis 5 des Gesetzes über Postgebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 43 ff.) aufgeführten Gebühren wie folgt festgesetzt:

I. Briefsendungen (§ 1 des Gesetzes)

1. für die Postkarte im Fernverkehr auf . . . . 3 Mark;
2. für den Brief im Fernverkehr bis 20 Gramm auf . . . . 6 „ ,
   über 20 bis 100 Gramm auf . . . . 8 „ ,
   über 100 bis 250 Gramm auf . . . . 10 „ ;
3. für den von Behörden abgesandten dienstlichen Aktenbrief über 250 bis 500 Gramm auf 12 „ ;
4. die Drucksachenkarte ist seit 1. Juli 1922 als besonderer Versendungsgegenstand weggefallen, die Karte unterliegt der Gebühr für Drucksachen bis 20 Gramm;
5. für die Drucksache bis 20 Gramm auf . . . . 1 Mark,
   über 20 bis 50 Gramm auf . . . . 1 „ 50 Pf.,
   „ 50 „ 100 „ „ . . . . 3 „ ,
   „ 100 „ 250 „ „ . . . . 6 „ ,
   „ 250 „ 500 „ „ . . . . 8 „ ,
   „ 500 Gramm bis 1 Kilogramm auf . . . . 10 „ ,
   für Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens fünf Worten niedergeschrieben sind auf . . . . . . 1 „ ;
6. für das Geschäftspapier bis 250 Gramm auf . . . . 6 Mark,
   über 250 bis 500 Gramm auf . . . . 8 „ ,
   über 500 Gramm bis 1 Kilogramm auf . . . . 10 „ ;
7. für die Warenprobe bis 250 Gramm auf . . . . 6 „ ,
   über 250 Gramm bis 500 Gramm auf . . . . 8 „ ;
8. für die aus zusammengepackten Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben bestehende Mischsendung bis 250 Gramm auf . . . . 6 „ ,
   über 250 bis 500 Gramm auf . . . . 8 „ ,
   über 500 Gramm bis 1 Kilogramm auf . . . . 10 „ ,
9. für das Päckchen bis 1 Kilogramm auf . . . . 12 „ .

II. Pakete (§ 2 des Gesetzes)

für Pakete bis 5 Kilogramm auf . . . . 20 Mark,
über 5 bis 7½ Kilogramm auf . . . . 26 „ ,
„ 7½ „ 10 „ „ . . . . 40 „ ,
„ 10 „ 15 „ „ . . . . 70 „ ,
„ 15 „ 20 „ „ . . . . 100 „ ,
für Zeitungspakete bis 5 Kilogramm auf . . . . 12 „ ,

III. Wertsendungen (§ 3 des Gesetzes)

die Versicherungsgebühr für Wertsendungen
für je 1000 Mark Wertangabe oder einen Teil von 1000 Mark auf . . . . . . 3 Mark,
mindestens für einen Wertbrief oder ein Wertpaket auf . . . . 5 „ .

IV. **Postanweisungen** (§ 4 des Gesetzes)

für Postanweisungen bis 100 Mark auf	6 Mark,
über 100 „ 500 „ „	10 „ ,
„ 500 „ 1000 „ „	12 „ ,
„ 1000 „ 2000 „ „	16 „ ,
„ 2000 „ 5000 „ „	20 „ .

V. **Zeitungen** (§ 5 des Gesetzes).

An Stelle der letzten drei Absätze ist zu setzen:

„Die Verpackung der Zeitungen für den Postversand hat der Verleger auf seine Kosten auszuführen. Wird die Verpackung auf Antrag des Verlegers von der Postverwaltung ausgeführt, so hat ihr der Verleger die Selbstkosten zu erstatten".

Diese Verordnung tritt für die Änderung unter V (Zeitungen) am 1. Januar 1923, im übrigen mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Verordnung betreffend Änderung der Postgebühren vom 15. Juni 1922 (Gesetzbl. S. 135 f.).

Danzig, den 20. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Förster.

126

Verordnung
zur Änderung der gesetzlichen Postscheckgebühren.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1921, betreffend Aenderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wird der § 5 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 (Reichsgesetzblatt S. 85) wie folgt geändert:

§ 5.

Die Gebühren betragen:

1. für eine Bareinzahlung mit Zahlkarte bei Beträgen

a) bis 100 Mark	3 Mark,
b) von mehr als 100 Mark bis 500 Mark	5 Mark,
c) „ „ „ 500 „ „ 1000 „	6 Mark,
d) „ „ „ 1000 „ „ 2000 „	8 Mark,
e) „ „ „ 2000 „ „ 5000 „	10 Mark,
f) „ „ „ 5000 „ „ 20000 „	12 Mark,

und für je weitere 10000 Mark oder einen Teil dieser Summe 6 Mark mehr.

Für bargeldlos beglichene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr, im Höchstfalle jedoch eine Gebühr von 30 Mark für eine Zahlkarte erhoben.

2. a) für jede von der Zahlstelle des Postscheckamts bargeldlos und für jede in den Abrechnungsstellen der Reichsbank beglichene Auszahlung $^1/_2$ vom Tausend des im Scheck angegebenen Betrags,
   b) für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle des Postscheckamts sowie für die Uebersendung eines Schecks durch das Postscheckamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser 2 vom Tausend des im Scheck angegebenen Betrags. Bei der Berechnung der Gebühren für die Auszahlung werden die Pfennigbeträge auf volle 10 Pfennig abgerundet derart, daß Beträge unter 5 Pfennig nach unten ab- und Beträge von 5 Pfennig und mehr nach oben aufgerundet, mindestens aber 10 Pfennig erhoben werden.

Die Gebühren zu 1 sind vom Einzahler, die Gebühren zu 2 vom Auftraggeber zu entrichten.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft.

Danzig, den 20. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Förster.

127

Verordnung
zur Änderung der Telegraphengebühren.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 320) betreffend Aenderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wird nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der § 1 der Verordnung, betreffend Aenderung der Telegraphengebühren vom 15. Juni 1922 (Gesetzblatt S. 137) wird unter 1. Telegramme wie folgt geändert:

1. Telegramme.

Die Telegraphengebühr beträgt

a) bei gewöhnlichen Telegrammen auf alle Entfernungen 5 Mark für jedes Wort, mindestens 50 Mark, im Ortsverkehr (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts) jedoch 2 Mark für jedes Wort, mindestens 20 Mark.

b) bei Pressetelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft.

Danzig, den 20. September 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Förster.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.

